

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

ENTSCHEIDUNG
vom 3. Dezember 2003

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0415/03 - 3.5.2

Anmeldenummer: 92810781.2

Veröffentlichungsnummer: 0540464

IPC: B07C 3/08

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Anlage zum Sortieren von Stückgütern

Patentinhaber:
Siemens Aktiengesellschaft

Einsprechender:
Crisplant a/s

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 108
EPÜ R. 65(1)

Schlagwort:
"Fehlende Beschwerdebegründung"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0415/03 - 3.5.2

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.2
vom 3. Dezember 2003

Beschwerdeführer: Crisplant a/s
(Einsprechender) P.O. Pedersens Vej 10
DK-8200 Arhus N (DK)

Vertreter: Plougmann & Vingtoft A/S
Sundkrogsgade 9
P.O. Box 831
DK-2100 Copenhagen O (DK)

Beschwerdegegner: Siemens Aktiengesellschaft
(Patentinhaber) Wittelsbacherplatz 2
D-80333 München (DE)

Vertreter: Fischer, Michael, Dr.
Siemens AG
Postfach 22 16 34
D-80506 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 0540464 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 30. Januar 2003.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: W. J. L. Wheeler
Mitglieder: M. Ruggiu
P. Mühlens

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts über die Aufrechterhaltung des europäischen Patents Nr. 0 540 464 in geändertem Umfang. Die Entscheidung wurde am 30. Januar 2003 durch Einschreiben mit Rückschein an die Beteiligten abgesandt.
- II. Die Einsprechende hat mit Schreiben vom 9. April 2003 (eingegangen beim Europäischen Patentamt am 9. April 2003) Beschwerde eingereicht. Die Beschwerdegebühr wurde am selben Tag entrichtet.
- III. Eine Beschwerdebegründung wurde nicht eingereicht.
- IV. Mit Schreiben vom 22. August 2003 hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Parteien vom Fehlen einer Beschwerdebegründung und der vorrausichtlichen Verwerfung der Beschwerde als unzulässig in Kenntnis gesetzt und der Beschwerdeführerin unter Hinweis auf Artikel 122 EPÜ Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu äußern.
- V. Die Beschwerdeführerin hat innerhalb dieser Frist nicht Stellung genommen, aber in einer Rücksprache mit der Geschäftsstelle am 27. November 2003 erklärt, daß nicht beabsichtigt sei, diese Handlung nachzuholen und eine Beschwerdebegründung einzureichen.

Entscheidungsgründe

Da innerhalb der in Artikel 108, Satz 3 EPÜ festgelegten Frist von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung keine Beschwerdebegründung eingegangen ist, ist die Beschwerde gemäß Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig zu verwerfen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

D. Sauter

W. J. L. Wheeler